

Anhang 2 zum Ressourcenvertrag

Delegation von gerichtspolizeilichen Kompetenzen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Gemeinde wird im Rahmen von Art. 34 und 38 PolG, Art. 47 EG-ZSJ und den Bestimmungen über die Ordnungsbussengesetzgebung ermächtigt, die auf ihrem Gemeindegebiet begangenen Verkehrsregelverstösse im ruhenden Verkehr mit Ordnungsbussen zu ahnden.
- 1.2 Der Gemeinde wird auch die Kompetenz zur Ahndung einzelner, nachfolgend abschliessend aufgezählter Delikte gegen die Verkehrsvorschriften betreffend den nicht ruhenden Verkehr übertragen. Diese Delikte müssen immer in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Verstoß gegen den ruhenden Verkehr (d.h. Parkierungswiderhandlung) stehen. Der Katalog solcher Gesamtbussen ist abschliessend und beinhaltet folgende OB-Ziffern: 304.1 bis und mit 304.9 / 304.12 bis und mit 304.14 / 304.16 / 304.17 / 251 a-c / KOBV Anhang 1 Ziff. 31 und 32. Zur Erfüllung dieser Vorgabe hat die Gemeinde ihr Personal entsprechend auszubilden.
- 1.3 Der Gemeinde wird gemäss Art. 35 i.V.m. Art. 38 PolG die Kompetenz übertragen, an sicherheitsrelevanten Standorten unbeaufsichtigte, stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zu betreiben, Bussen zu erheben und Anzeigen zu erstatten. Die Standorte sind durch die Kantonspolizei Bern zu genehmigen.
- 1.4 Der Gemeinde wird gemäss Art. 36 i.V.m. Art. 38 PolG weiter die Kompetenz übertragen bei Verstössen gegen die öffentliche Ordnung und in den Bereichen der Migration und Gewerbepolizei im Sinne von Artikel 75 Absatz 1 PolG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 PolV, Bussen zu erheben und Anzeigen zu erstatten sowie ID-Kontrollen durchzuführen.

2. Bedingungen und Auflagen im Bereich ruhender Verkehr

- 2.1 Die zum Erheben von Ordnungsbussen ermächtigten Mitarbeitenden der Gemeinde versehen ihren dienstbezüglichen Dienst (Aussendienst) ausschliesslich in Uniform.
 - 2.1.1 Sie sind der Abteilung Verkehr, Umwelt und Prävention der Kantonspolizei Bern zu melden und von dieser für den vorgesehenen Aufgabenbereich entsprechend auszubilden. Die Abteilung Verkehr, Umwelt und Prävention der Kantonspolizei Bern entscheidet über die Zulassung.
 - 2.1.2 Über die Zulassung zum Erheben von Ordnungsbussen von bereits ausgebildeten Personen entscheidet die Abteilung Verkehr, Umwelt und Prävention der Kantonspolizei Bern.

- 2.2 Das Inkasso, die administrativen Arbeiten und auch das Überwachen der erteilten Be-
denkfristen erfolgen durch die Gemeinde selbst. Dies beinhaltet auch das Überwachen
der Zahlungsfristen von nicht sofort bezahlten Ordnungsbussen. Sofern eine Ordnungs-
busse nicht bezahlt oder das Ordnungsbussenverfahren abgelehnt wird oder ausge-
schlossen ist, ist die Gemeinde zur Anzeigeerstattung mit allen dazugehörigen, in ihren
Kompetenzbereich fallenden Ermittlungsarbeiten (z.B. Halterermittlungen) verpflichtet.
Die hierfür anfallenden Kosten trägt die Gemeinde.

3. Bedingungen und Auflagen im Bereich Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung

- 3.1 Die Standorte sind durch die Kantonspolizei Bern zu genehmigen
- 3.2 Die von der Gemeinde erhobenen Bussen dürfen nicht in einem offensichtlichen Missver-
hältnis zu den von der Gemeinde verwendeten Mittel zur Gewährleistung der öffentlichen
Sicherheit stehen.

4. Bedingungen und Auflagen im Bereich öffentliche Ordnung

- 4.1 Die Kompetenz zur Durchführung von ID-Kontrollen kann nicht an Dritte delegiert werden
und ist ausschliesslich Mitgliedern des Gemeinderates, Mitglieder der ständigen Kommis-
sionen und dem Gemeindepersonal vorbehalten (vgl. Art. 76 Abs. 1 PolG).
- 4.2 Personen, die Identitätsfeststellungen vornehmen, müssen die notwendige persönliche
und fachliche Eignung nach Art. 15 und 16 PolV aufweisen und die damit betrauten Per-
sonen periodisch einer Eignungsprüfung unterziehen (vgl. Art. 41 Abs. 1 PolV).

5. Statistische Angaben ruhender Verkehr und öffentliche Ordnung

- 5.1 Die Gemeinde bestätigt, dass sie die erforderlichen vorbereitenden Massnahmen getrof-
fen hat, welche garantieren, dass sie der Kantonspolizei die statistischen Angaben ge-
mäss Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b PolV und gegebenenfalls, d.h. auf entsprechende Auffor-
derung hin, Bst. c PolV einreichen kann.
- 5.2 Bei allfälligen Unzulänglichkeiten kann die Kantonspolizei Bern bei der SID den Erlass er-
gänzender Bedingungen und Auflagen oder den Widerruf der erteilten Ermächtigung be-
antragen.